

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0 der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr.	630	12.04.2001	Redaktion: I. Wilkening
S.	3427 - 3430		Telefon: 80-4040

Wahlordnung

für die Wahlen der Vertreterinnen oder Vertreter zur Klinikumskonferenz
gem. § 6 Nr. 2 der Verordnung über die Errichtung des Klinikums Aachen
der Technischen Hochschule Aachen (Universitätsklinikum Aachen)
als Anstalt des öffentlichen Rechts vom 1. Dezember 2000
(GV NW vom 22.12.2000, S. 725 ff.)

vom 04.04.2001

Der Aufsichtsrat des Universitätsklinikums Aachen hat für die o.g. Wahlen die folgende Wahlordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich und Amtszeit

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter der Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten gem. § 6 Nr. 2 der Verordnung.
- (2) Die Wahl der nach dieser Wahlordnung zu wählenden Mitglieder der Klinikumskonferenz erfolgt für fünf Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl ist ausgeschlossen.

§ 2 Wahlleiter

Wahlleiterin oder Wahlleiter ist die Dekanin oder der Dekan der Medizinischen Fakultät, stellvertretende Wahlleiterin oder stellvertretender Wahlleiter ist die erste Prodekanin oder der erste Prodekan der Medizinischen Fakultät. Zur Durchführung der Wahl können Wahlhelferinnen und Wahlhelfer hinzugezogen werden. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter werden durch die Personalverwaltung des Universitätsklinikums unterstützt.

§ 3 Wahlsystem

- (1) Die Wahl ist frei, gleich, geheim und unmittelbar. Sie erfolgt in einer Wahlversammlung. Wahlberechtigt sind die Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten gem. § 6 Nr. 2 der Verordnung.
- (2) Die Wahlversammlung wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einberufen und geleitet.
- (3) Die Einladungen zu der Wahlversammlung erfolgen schriftlich. Sie müssen mindestens 14 Tage vor der Wahlversammlung abgesandt werden.
- (4) Die Wahlversammlung ist nicht öffentlich.

§ 4 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlberechtigten schlagen aus ihrem Kreis die zu wählenden Mitglieder in der Wahlversammlung vor.
- (2) Die vorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten haben vor der Wahl die Erklärung abzugeben, dass sie im Falle der Wahl das Mandat annehmen. Ist eine vorgeschlagene Kandidatin oder ein vorgeschlagener Kandidat nicht anwesend, so muss die Annahmeerklärung der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter vor der Wahl schriftlich vorliegen.

§ 5 Wahlergebnis

- (1) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.
- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt während der Wahlversammlung das Ergebnis fest und gibt es bekannt. Das Wahlergebnis wird dem Aufsichtsrat, dem Vorstand und allen Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich mitgeteilt und darüber hinaus unverzüglich durch Aushang am Anschlagbrett des Fachbereichs Medizin bekannt gemacht.
- (3) Über die Wahlversammlung wird ein Protokoll geführt.

§ 6 Ersatzmitglieder und Ergänzungswahl

- (1) Scheidet während der Amtszeit ein gewähltes Mitglied aus der Klinikumskonferenz aus, so rückt die Kandidatin oder der Kandidat mit dem jeweils besten Stimmergebnis nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Eine Ergänzungswahl findet statt, wenn während der Amtszeit ein gewähltes Mitglied aus der Klinikumskonferenz ausscheidet und kein Ersatzmitglied mehr zur Verfügung steht.

§ 7 Wahlprüfung

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte binnen sieben Tagen nach Aushang des Wahlergebnisses am Anschlagbrett des Fachbereichs Medizin schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen.
- (2) Über Einsprüche entscheidet der Aufsichtsrat.
- (3) Eine Wiederholungswahl findet statt, wenn die Wahl für ungültig erklärt worden ist.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt am Tage der Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Hochschule Aachen in Kraft.

Aachen, den 04.04.2001

Die Vorsitzende des Aufsichtsrates

gez. Christa Herrmann